

Absender

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
-Außenstelle Verden-
Team 7SL1
Postfach 21 40
27281 Verden

**Antrag
über die Gewährung einer Leistung aus dem Landesfonds für blinde Menschen
in besonderen Lebenslagen (Landesblindenfonds)**

1. Antragsteller/in

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Kontonummer

Bank

BLZ

2. Angaben zur Person

Ich beantrage eine Leistung aus dem Landesblindenfonds, weil

bei mir das Merkzeichen „Bl“ in den letzten vier Jahren vor Antragseingang festgestellt wurde. *Der Feststellungsbescheid ist in Kopie beigelegt.*

ich alleine lebe, weil ich eine bisher mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebende sehende Person in den letzten 18 Monaten vor Antragseingang verloren habe z.B. durch Auszug oder Tod. *Abmeldebestätigung bzw. Sterbeurkunde ist beigelegt.*

ich erstmalig eine Ausbildung beginne. *Kopie des Ausbildungsvertrages ist beigelegt.*

ich erstmalig ein Studium beginne. *Immatrikulationsbescheinigung ist beigelegt.*

ich erstmalig eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Behindertenwerkstatt aufgenommen habe. *Arbeitsvertrag ist in Kopie beigelegt.*

ich erstmalig eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgenommen habe. *Arbeitsvertrag ist in Kopie beigelegt.*

ich berufsbedingt den Wohnort gewechselt habe. *Nachweise sind beigelegt.*

ich ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren, die mit mir in häuslicher Gemeinschaft leben, tatsächlich betreue. *Geburts- oder Abstammungsurkunde des jüngsten Kindes ist beigelegt.*

ich blind und zusätzlich gehörlos bin. *Der Feststellungsbescheid ist in Kopie beigelegt.*

ich an einer Selbsthilfemaßnahme teilgenommen habe, die nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger, finanziert wird und zwar an einer

Selbsthilfemaßnahme zur Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags. (z. B. Unterricht mit dem Laserstock, dem Ultra-Body-Guard, blindenspezifische PC-Schulungen in Hard- und Software) *Rechnung mit Nachweis der Schulungsdauer in Stunden ist beigelegt.*

Selbsthilfemaßnahme zum Erlernen der Brailleschrift (Kurz- oder Stenoschrift, Schreibmaschine) *Rechnung mit Nachweis der Schulungsdauer in Stunden ist beigelegt.*

sonstigen Selbsthilfemaßnahme (z. B. Einweisung in blindenspezifische Hilfsmittel)

Halbtageskurs	Schulungsdauer:	Stunden
Tageskurs	Schulungsdauer:	Stunden
Zweitageskurs	Schulungsdauer insgesamt:	Stunden
Dreitageskurs	Schulungsdauer insgesamt:	Stunden

Rechnung mit Nachweis der Schulungsdauer in Stunden ist beigelegt.

Leistungen können in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal bis zu den in der Richtlinie genannten Höchstbeträgen bewilligt werden.

3. Weitere Angaben

Ich bin zivilblind, (d. h. meine Blindheit ist **nicht** Folge einer Kriegs- oder Wehrdienstbeschädigung oder eines Arbeitsunfalls)

Ich bin in einer vollstationären Einrichtung untergebracht
(Alten – Pflegeheim usw.)

Eventuelle Zahlungen bitte ich auf mein oben angegebenes Konto zu überweisen.

Datum

Unterschrift

als Antragsteller/in

als Bevollmächtigte/r

als Betreuer/in



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Postfach 21 40,
27281 Verden

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Verden -**

Merkblatt

über die Leistungen aus dem Landesblindenfonds (LBF)

Der Landesblindenfonds sieht Leistungen an Personen vor, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und denen aufgrund von Blindheit oder einer schweren Sehstörung das Merkzeichen "Bl" zuerkannt worden ist und die sich nicht in einer vollstationären Einrichtung (Alten – oder Pflegeheim usw.) befinden.

Leistungen werden nur an Zivilblinde gewährt, d. h., die Blindheit ist nicht Folge einer Kriegs- oder Wehrdienstbeschädigung oder eines Arbeitsunfalls.

Eine einmalige Leistung in Höhe von 1.000,- € kann gewährt werden, sofern eine Erblindung bzw. eine schwere Sehstörung, die das Merkzeichen „Bl“ begründet, in den letzten vier Jahren vor Antragseingang festgestellt worden ist.

Eine Leistung in Höhe von 1.000,- € kann gewährt werden, wenn eine blinde Person in den letzten 18 Monaten vor Antragstellung eine bisher mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende/n sehende/n Lebenspartner/in oder Angehörige verliert, z. B. durch Tod oder Auszug und dadurch **allein** lebt.

Blinde, die erstmalig eine Ausbildung, ein Studium, eine Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt oder erstmalig eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnehmen oder wegen Wechsel der Arbeitsstätte oder Beginn einer Umschulung den Wohnort wechseln, erhalten eine Leistung in Höhe von 1.000,- €

Wird im Haushalt des/der Blinden mindestens ein Kind unter 16 Jahren tatsächlich durch die blinde Person betreut, kann je Haushalt ein Betrag pro Jahr in Höhe von 1.000,- € gewährt werden. Dieser Betrag kann jedes Jahr neu beantragt werden.

Blinde, die gleichzeitig gehörlos sind, erhalten eine Leistung in Höhe von 1.800,- €. Dieser Betrag kann jedes Jahr neu beantragt werden.

Nimmt eine blinde Person an Selbsthilfemaßnahmen teil, kann eine Leistung gezahlt werden, sofern die Maßnahme nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger wie Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw., finanziert wird. Leistungen können in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen bewilligt werden.

Selbsthilfemaßnahmen werden unterschieden nach

a) Maßnahmen zur Rehabilitation zur Bewältigung des Alltages. Hierzu zählen insbesondere Training lebenspraktischer Fertigkeiten, Mobilitätstraining; z. B. Unterricht mit dem Laserstock, dem Ultra-Body-Guard, blindenspezifische PC-Schulungen in Hard- und Software.

Diese Leistung wird erstattet mit einem Betrag von 50,- € je Stunde, jedoch höchstens 2.000,- €.

b) Maßnahmen zum Erlernen der Brailleschrift, insbesondere der Kurz- und Stenoschrift, der Schreibmaschine.

Für diese Maßnahmen wird ein Betrag in Höhe von 12,50 € je Stunde erstattet, höchstens jedoch 1.500,- €.

c) Sonstige Selbsthilfemaßnahmen, z. B. Einweisung in blindenspezifische Hilfsmittel.

Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kursgebühren, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen gewährt:

- Halbtageskurs (mindestens 4 Stunden); je Maßnahme 120,- €
- Tageskurs (mindestens 7 Stunden); je Maßnahme 210,- €
- Zweitägeskurs (mindestens 14 Stunden); je Maßnahme 420,- €
- Dreitägeskurs (mindestens 21 Stunden); je Maßnahme 630,- €

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Leistungen auch nebeneinander gewährt werden. Selbsthilfemaßnahmen können pro Person und Kalenderjahr höchstens für zwei Maßnahmen und bis maximal 2.000,- € bewilligt werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage des Feststellungsbescheides über das Merkzeichen „Bl“ oder des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen bitten wir durch Übersendung entsprechender Unterlagen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Meldebestätigung bei Verzug, Sterbeurkunde, Teilnahmebescheinigung usw.) nachzuweisen.

Für PC-Schulungen können je Leistungsempfänger(in) bezogen auf einen Zeitraum von jeweils fünf Kalenderjahren maximal 5.000,- € bewilligt werden. Auf diesen Betrag werden gewährte Leistungen für PC-Schulungen, die nach dem 01.01.2007 in Anspruch genommen worden sind, angerechnet.

Bei Selbsthilfemaßnahmen sind unbedingt das Schulungskonzept sowie die Rechnung mit Nachweis der Schulungsdauer in Stunden einzureichen.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Antragstellung benötigen, stehen wir Ihnen auch telefonisch unter 04231-14-201 oder 14-200 oder per Email unter poststellelsverden@ls.niedersachsen.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- Außenstelle Verden -